

Antrag zur Nachversicherung eines Kindes ab Geburt

Stand 04.2014



HanseMerkur Krankenversicherung AG
Abt. B – Kundenbetreuung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Versicherungsnummer

Versicherungsnehmer

wird von der HanseMerkur ausgefüllt:

VE ADNR

Hiermit beantrage ich die Nachversicherung meines Sohnes meiner Tochter rückwirkend zum Tag der Geburt:

Vorname, Name

Geburtsdatum

Steuer-ID (sofern bereits vorhanden, sonst bitte nachmelden; nicht erforderlich bei einer Zusatzversicherung)

Eine Nachversicherung eines Kindes ist ab Geburt ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten möglich, sofern ein Elternteil am Tage der Geburt seit mindestens drei Monaten versichert ist und die Anmeldung des Kindes innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt. Dabei darf der Versicherungsschutz des Kindes grundsätzlich nicht höher oder umfassender als der des versicherten Elternteils sein

Gewünschter Versicherungsschutz

Tarif(e)	<input type="checkbox"/> PVN	<input type="checkbox"/> PVB 20	Gesamtbeitrag in €	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0,00

Mein Kind hat kein Gesamteinkommen, das monatlich $\frac{1}{7}$ der Bezugsgröße nach § 18 SGB VI (Viertes Buch, Sozialgesetzbuch) übersteigt.

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter – auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) –, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Dabei sind folgende Beträge nicht abzuziehen: der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten – außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn – und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z. B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z. B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die aktuelle Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bitte erfragen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer	Unterschrift Vermittler, Name in Großbuchstaben

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Krankenversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
E-Mail: B-KV@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrages bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung